

Satzung

Gospelchor kreuz & quer e.V.

Stand: 18.09.2018



Inhalt

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	1
§ 2	Zweck des Vereins	1
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft.....	2
§4	Beendigung der Mitgliedschaft	2
§ 5	Beiträge	2
§ 6	Organe des Vereins	2
§ 7	Mitgliederversammlung	2
§ 8	Vorstand	3
§ 9	Auflösung des Vereins	3
§ 10	Datenschutz.....	4
§ 11	Inkrafttreten der Satzung	4

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen „Gospelchor kreuz & quer e.V.“.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- § 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Beckum.
Der Verein wurde am 18.07.2013 gegründet.
- § 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
Der Verein ist Mitglied im Sängerkreis Emsland.
- § 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- § 1 Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- § 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist Förderung von Kunst und Kultur gem. § 52 Abs. 2 Nr. 5 der Abgabenordnung.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs in Form von Proben, Auftritten und Konzerten.
- § 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Satzung

Gospelchor kreuz & quer e.V.

Stand: 18.09.2018



§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- § 3 Nr. 1 Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein.
- § 3 Nr. 2 Aktives Mitglied kann jede Person sein, die an Proben und Konzerten teilnimmt.
- § 3 Nr. 3 Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.
- § 3 Nr. 4 Die Korrespondenz erfolgt ausschließlich per Email über die zuletzt vom Mitglied bekanntgegebene E-Mail-Adresse.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- § 4 Nr. 1 Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- § 4 Nr. 2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands mit einer Frist zum Quartalsende.
- § 4 Nr. 3 Ein Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere vereinschädigendes Verhalten, Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens 6 Monaten sowie gravierende musikalische Defizite. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Monatsbeiträge in Geld erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Zusätzlich erbringen aktive Mitglieder ihren Beitrag durch die regelmäßige Teilnahme an Proben und Konzerten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- § 7 Nr. 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Fördernde Mitglieder dürfen ohne Stimmrecht teilnehmen.
- Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die
- a) Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - d) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - g) Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 - h) Beauftragung des Vorstandes die notwendigen Rechtsgeschäfte und geplanten Veranstaltungen des kommenden Jahres durchzuführen.

Satzung

Gospelchor kreuz & quer e.V.

Stand: 18.09.2018



- § 7 Nr. 2 Einmal pro Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladungs-Email folgenden Werktag. Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
- § 7 Nr. 3 Bei besonderen oder dringlichen Umständen können Änderungen zur Tagesordnung unmittelbar zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden. Über einen solchen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.
- § 7 Nr. 4 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Jedes Mitglied kann max. zwei Mitglieder vertreten. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- § 8 Nr. 1 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- § 8 Nr. 2 Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:
3-5 Vorstandsmitgliedern als gleichgestellter Vorstand.
- § 8 Nr. 3 Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- § 8 Nr. 4 Der gleichgestellte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Blockwahl des Vorstandes ist auf Antrag möglich und kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so kann auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen übernehmen. Wird aus Anlass seiner außerordentlichen Mitgliederversammlung während der laufenden Wahlperiode das Amt neu besetzt, so endet die Amtszeit des neugewählten Vorstandmitglieds mit der Amtszeit der anderen Vorstandsmitglieder.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kulturinitiative Filou e.V.

Eingetragener gemeinnütziger Verein

Lippweg

59269 Beckum

Vereinsregister: 477 – Amtsgericht Münster

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Satzung

Gospelchor kreuz & quer e.V.

Stand: 18.09.2018



§ 10 Datenschutz

- §10 Nr. 1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- §10 Nr. 2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzbehörde nach Art 77 DS-GVO.
- §10 Nr. 3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 18.07.2013 verabschiedet und ist mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten.